



GEMEINDE BUUS
www.buus.ch
info@buus.ch

Einladung zur Gemeindeversammlung

Freitag, 19. September 2025, Mehrzweckhalle Buus

Einwohnergemeindeversammlung: 20.15 Uhr

Erläuterungen und Anträge zu den Traktanden

Traktanden

<u>A: Einwohnergemeindeversammlung</u>	<u>Seite</u>
1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025	2
2. Revision über die Grundwasserschutzzonen der Wasserriesletenquellen	3-4
3. Revision Abwasserreglement	5-6
4. Der Gemeinderat informiert	6
5. Diverses	6

Versammlungsunterlagen

Die Unterlagen liegen gemäss den Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements § 4 auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf und sind zudem auch auf unserer Gemeindehomepage www.buus.ch aufgeschaltet.

A. Einwohnergemeindeversammlung

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Genehmigung Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung
://: Das Beschlussprotokoll vom 13. Dezember 2024 wird einstimmig genehmigt.
2. Zusammenschluss der Bürger- und der Einwohnergemeinde Buus
://: Der Zusammenschluss zwischen der Bürgergemeinde Buus und der Einwohnergemeinde Buus wird mit 26 Ja und 1 Neinstimme angenommen.
3. Nachtragskredit zum Budget 2025 über CHF 75'000.00 – Ortsplanungsrevision Siedlung
://: Der beantragte Nachtragskredit zum Budget 2025 betr. Ortsplanungsrevision Siedlung wird mit 18 Ja und 4 Neinstimmen genehmigt.
4. Rechnung 2024
://: Die Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde wird zusammen mit den Erläuterungen einstimmig genehmigt.
5. Der Gemeinderat informiert
Kein Beschluss.
6. Diverses
Kein Beschluss.

Schluss der Versammlung 21.30 Uhr.

Das vollständige Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 kann zu den ordentlichen Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 zu genehmigen.

2. Revision über die Grundwasserschutzzonen der Wasserriesletenquellen

Das Wesentliche in Kürze

Die Einwohnergemeinde Buus ist die Eigentümerin der Quelfassungen „Wasserriesletenquellen“ und nutzt deren Quellwasser für die Trinkwasserversorgung. Sowohl die Dimensionierung der bestehenden Schutzzonen wie auch die Inkraftsetzung im Jahr 1985 erfolgten vor Inkrafttreten der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998. Aus diesem Grund widersprechen sowohl die aktuell gültigen Schutzzonen als auch das dazugehörige Reglement den rechtlichen Vorgaben und müssen daher angepasst resp. erneuert werden.

Im Auftrag des Gemeinderats hat das Ingenieurbüro Holinger AG, Liestal das vorliegende Reglement sowie den dazugehörigen Schutzzonenplan erarbeitet, diese werden nun der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Ausgangslage

Die rechtlich geltenden Grundwasserschutzzonen der Wasserriesletenquellen stammen aus dem Jahr 1985 und sind nicht mehr mit der aktuellen Gewässerschutzverordnung des Bundes kompatibel. Der Kanton hat zudem im Jahr 2018 im Perimeter des gesamten Farnsbergs umfangreiche Markierungsversuche durchgeführt. Ziel dabei war die Untersuchung der unterirdischen Entwässerung des Farnsbergs zur Vorbereitung laufender und geplanter Schutzzonenüberarbeitungen betroffener Quellen. Aufgrund dieser Ausgangslage und der Tatsache, dass die Wasserriesletenquellen einen bedeutenden Beitrag zur Trinkwasserversorgung unserer Gemeinde stellen, hat der Gemeinderat das Ingenieurbüro Holinger AG, Liestal mit der Revision der Schutzzonen beauftragt.

Erläuterungen

Anhand der Voruntersuchung wurde klar, dass bei einer weiteren Nutzung der Fassungen die bestehenden Schutzzonen angepasst werden müssen. Bisher existierte einzig eine Schutzzone der Kategorie S2. Bei der vorliegenden Revision wurden die Schutzzonen deshalb neu in die folgenden neurechtlichen Kategorien eingeteilt:

- Fassungsbereich S1
- Engere Schutzzone S2
- Zone Sm, Bereich mit mindestens mittlerer Vulnerabilität

Da sich die gesamte Schutzzone im Wald befindet, gab es bei dieser Revision wenig bis keine Nutzungskonflikte zu benennen. Trotzdem müssen gewisse Massnahmen zur Sicherung des Grundwassers umgesetzt werden. Die dringendste Massnahme stellt dabei die Sperrung der Forststrasse zwischen der Buuseregg und dem Mettli für den motorisierten Verkehr dar, da sich diese innerhalb der Schutzzonen S1 und S2 befindet. Die Massnahme ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen. Die Bunkeranlagen sowie die Jagdhütte, welche sich in der Zone Sm befinden, wurden ebenfalls beurteilt und stellen kein besonderes Risiko dar.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan wurden von den jeweils zuständigen kantonalen Ämtern vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden. Die Gemeinde hat zudem vom 1. bis zum 30. Mai 2025 das öffentliche Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden seitens der Bevölkerung keine Eingaben gemacht. Gemäss dem Planungsverfahren sind nun von der Einwohnergemeindeversammlung das entsprechende Reglement und der Schutzzonenplan zu genehmigen. Nach der Genehmigung durch den Souverän wird eine 30-tägige Planaufgabe erfolgen, bei welcher die Möglichkeit zur Einsprache besteht. Es erfolgt eine entsprechende Publikation. Anschliessend erfolgt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Unterlagen

Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Webseite www.buus.ch aufgeschaltet oder können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das neue Schutzzonenreglement über die Wasserriesletenquellen sowie den Schutzzonenplan zu genehmigen.

3. Revision Abwasserreglement

Das Wesentliche in Kürze

Das bestehende Abwasserreglement der Gemeinde Buus stammt aus dem Jahr 1995 und entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den aktuellen rechtlichen und technischen Anforderungen. Seither haben sich sowohl kantonale als auch eidgenössische Vorgaben wesentlich verändert, zudem sind neue Richtlinien hinzugekommen, die im bisherigen Reglement nicht berücksichtigt wurden. Das neue Abwasserreglement wurde in Zusammenarbeit mit der GRG Ingenieure AG, Gelterkinden auf Basis des kantonalen Musterreglements überarbeitet.

Trotzdem ist zu erwähnen, dass sich für den Endverbraucher nur geringfügige Änderungen ergeben. Im Wesentlichen kann hierzu die Einführung einer Grundgebühr, analog dem Wasserreglement sowie die stärkere Gewichtung der Versickerung vor Ort oder der Retention genannt werden. Trotz der Einführung einer Grundgebühr pro Nutzungseinheit ergibt sich daraus keine generelle Gebührenerhöhung. Der Gemeinderat hat aufgrund der sehr guten Kapitaldecke der Abwasserkasse kein Interesse daran, die Gebühren zu erhöhen. Damit dies gelingt, wird die Mengengebühr von bisher CHF 2.70 pro m³ auf neu 1.90 pro m³ reduziert.

Ausgangslage

Wie bereits oben ausgeführt wurde, liegt der Grund für die Überarbeitung des Abwasserreglements vor allem darin, dieses wieder auf den neusten Stand zu bringen. Mit der vorliegenden Revision kann sichergestellt werden, dass das Abwasserreglement unserer Gemeinde mit den übergeordneten Gesetzgebungen harmonisiert.

Da das Ingenieurbüro GRG aus Gelterkinden bereits seit vielen Jahren die Abwassergesuche auf unserem Gemeindegebiet prüft und auch deren Abnahmen durchführt, hat man sich entschieden, bei der Revision die Fachkompetenz dieses Büros beizuziehen. Das vorliegende Reglement orientieren sich massgeblich an dem Musterreglement des Kantons Basel-Landschaft. Dieses wurden in weiten Teilen übernommen und nur punktuell angepasst.

Erläuterungen

Eine der wesentlichen Änderungen ist die **Einführung einer Grundgebühr**. Ein grosser Teil der Kosten der Abwasserentsorgung fallen unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollte bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell ein wesentlicher Teil über verbrauchsunabhängige Gebühren generiert werden. Die Grundgebühr soll dabei gemäss dem eidgenössischen Gewässerschutzgesetz maximal einen Drittel der gesamten Kosten abdecken. Mit dem neuen Abwasserreglement soll diese Gebühr nun auch in Buus eingeführt werden. Der vergleichende Blick in die entsprechenden Reglemente anderer Gemeinden zeigt, dass die meisten Gemeinden eine Grundgebühr erheben. Zur Bemessung dieser Grundgebühr dient, wie bereits beim Wasserreglement, die Anzahl der Nutzungseinheiten (Wohnungen oder Betriebseinheiten). Dies führt neu zu folgenden Gebührenansätzen:

	Aktuell	Per 1. Oktober 2026
Grundgebühr	Keine Gebühr	CHF 80.- pro Nutzungseinheit
Mengengebühr	CHF 2.70 pro m ³	CHF 1.90 pro m ³

Alle Beiträge und Gebühren verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer (MwSt)

Im Weiteren wird bei den Abwasserbewilligungen das Augenmerk vermehrt auf die Versickerung oder Retention von Sauberwasser vor Ort gerichtet. Bei Neu- und grösseren Um- oder Erweiterungsbauten kommt seit einiger Zeit die **Richtlinie «Retention»** des Kantons zur Anwendung. Dies hat zur Folge, dass bei Abwassergesuchen die Auflage besteht, den Wasserkreislauf möglichst lokal zu erhalten. Dabei ist die Möglichkeit einer Retention im Zusammenhang mit einer Versickerung oder einer Ableitung immer zu prüfen. Es sind nachweislich 12 mm Regenwasser der abflusswirksamen Fläche während einer Stunde zurückzuhalten. Solche Massnahmen können z.B. mit einem begrünten Flachdach oder einem unterirdischen Retentionstank umgesetzt werden. Der Grundsatz der Versickerung sowie der Retention wird nun im überarbeiteten Reglement verankert.

Parallel dazu hat sich der Gemeinderat entschieden im Rahmen des neuen Abwasserreglements günstige Voraussetzung zu schaffen, um die Fremdwasserproblematik anzugehen. Im vorliegenden Reglement ist vorgesehen, die Mehrkosten, welche durch das Fremdwasser entstehen, auf die Verursacher zu überwälzen.

Das vorliegende Abwasserreglement wurde von den jeweils zuständigen kantonalen Ämtern vorgeprüft. Eine Bewilligung durch den Regierungsrat wurde in Aussicht gestellt.

Unterlagen

Die entsprechenden Unterlagen sind auf der Webseite www.buus.ch aufgeschaltet oder können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung das neue Abwasserreglement sowie den Anhang resp. die Gebührenordnung zu genehmigen.

4. Der Gemeinderat informiert

Mündliche Ausführungen an der Einwohnergemeindeversammlung.

5. Diverses

Wortmeldungen aus dem Publikum.